

In Kooperation mit











#1 Digitalisierung – neue Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene

- Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider und Thanos Rammos am 4. Mai 2021
- #2 IT- und Digitalisierungsprojekte
 - Dr. David Klein und Dr. Hans Peter Wiesemann, BSH Hausgeräte am 11. Mai 2021
- #3 Urheberrecht Neuer Korb, Rechte an Daten, Rechtsfragen künstlicher Intelligenz
 - Dr. Johanna Spiegel und Vladimir Yaroshevskiy, Associate Corporate Counsel, Audible GmbH am 18. Mai 2021
- #4 Arbeitsrecht 4.0
 - Dr. Anne Förster und Adél Holdampf-Wendel, LL.M., Bitkom, Bereichsleiterin Arbeitsrecht und Arbeit 4.0 am 1. Juni 2021
- #5 Kartellrechtliche Fragen der Digitalisierung
 - Dr. Stefan Horn und Anna Isabel Bernhöft, Referentin, Grundsatzabteilung des Bundeskartellamtsamt 8. Juni 2021
- #6 M&A und Venture Capital
 - Dr. Elisabeth Schalk und Mischa Rürup, Founder & CEO, usercentrics am 15. Juni 2021
- #7 Datenschutz & CyberSec
 - Dr. Paul Voigt und Jan Grabenschröer, eBay, Head of Data Protection EU am 22. Juni 2021
- #8 IP-Recht und Know-How-Schutz in der Digitalisierung
 - Katharina H. Reuer und Dr. Jan Phillip Rektorschek am 29. Juni 2021
- #9 Legal Tech
 - Dr. Robert Bauer und Tianyu Yuan, Codefy und LEX superior am 6. Juli 2021



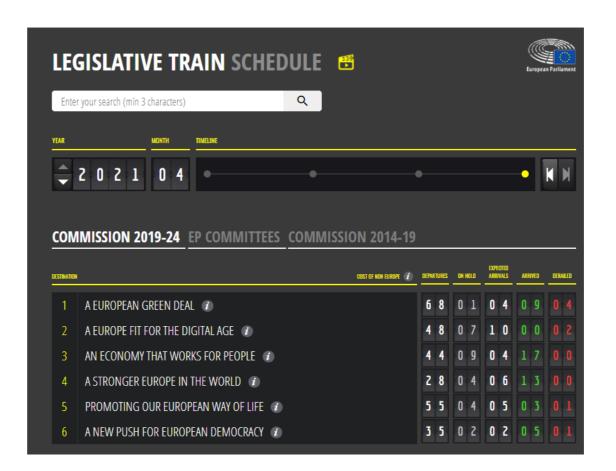


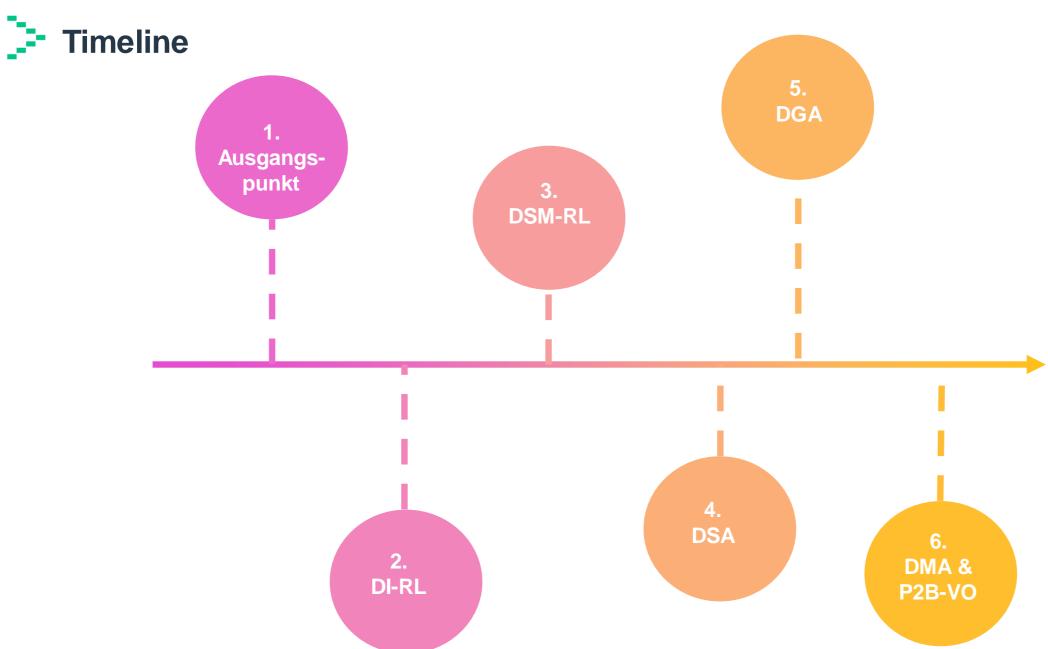






- Digitale Inhalte-Richtlinie
- Digital Single Market-Richtlinie
- Digital Services Act
- Data Governance Act
- Digital Markets Act
- Al Act







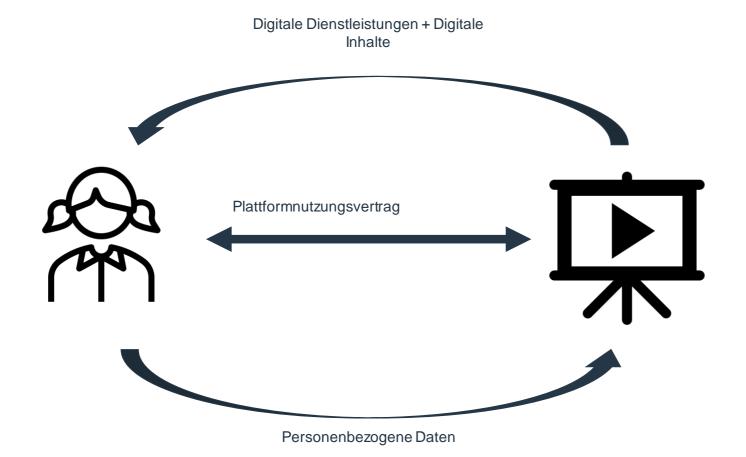












- Ausgangspunkt

FILE FIDE III Y by TaylorWessing







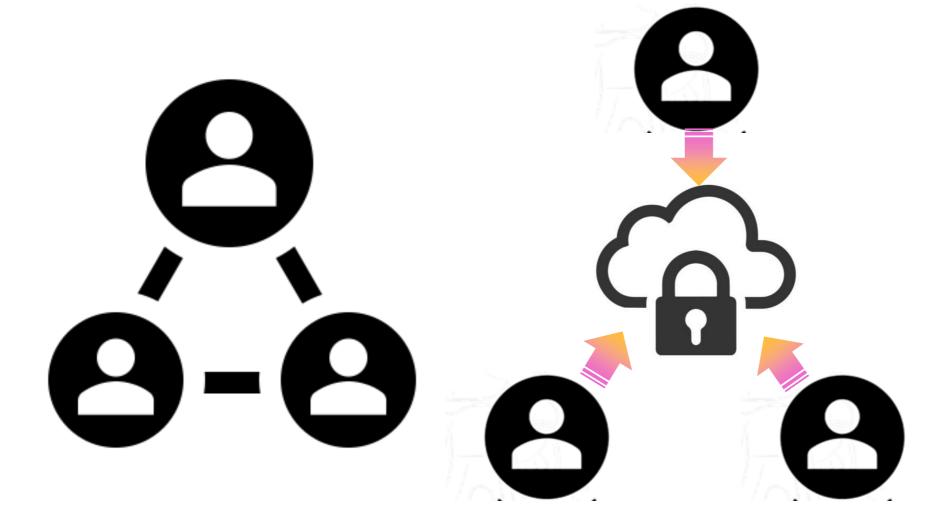






















- Ziel: Vollharmonisierung von Teilbereichen des mitgliedstaatlichen Vertragsrechts betreffend Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, insb.
 Vereinheitlichung des Gewährleistungsrechts
- Digitale Inhalte = Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden

Umsetzungsgesetz Ref-E.









• Redaktionelle Anpassungen



 Anwendungsbereich und Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Inhalte



• Bereitstellung frei von "Produkt- und Rechtsmängeln"



Aktualisierungspflicht ("Updatepflicht")



• Mängelgewährleistungsrechte

Umsetzungsgesetz Ref-E.









 Der Verbraucher kann "bei" einem Vertrag personenbezogene Daten bereitstellen oder sich zur Bereitstellung personenbezogener Daten verpflichten

 Der Verbraucher darf keine Nachteile durch die Ausübung datenschutzrechtlicher Befugnisse erleiden; Kündigungsrecht des Unternehmers









Plattformhaftung de lege lata

Täterhaftung

- Grds. (-)
- Art. 14 ECRL: Notice and Staydown-Verfahren
- Haftung nur bei Verlassen der neutralen Rolle (+)

Teilnehmerhaftung

- Grds. (-)
- Keine Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung
- = Kein Vorsatz

Störerhaftung

- Grds. (+)
- Haftung aber nur auf Unterlassung und Ersatz der Rechtsverfolgungskosten
- Haftung auf Schadensersatz (-)



Artikel 3:

Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Dienstanbietern für das Teilen von Online-Inhalten

(Urheberrechts-Dienstanbieter-Gesetz – UrhDaG)















- "Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten"
 - Eigene Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Keine AWK von Art. 14 ECRL
 - D.h. Verpflichtung zur Einholung von Nutzungsrechten für durch die Nutzer hochgeladene Inhalte
 - Sonst: Haftung als T\u00e4ter ohne vorangeschaltetes notice-and-staydown-Verfahren







Haftungsfreistellung bei Einhaltung eines "Verhandlungsbemühungs- und Rechtsverletzungspräventionsverfahrens"

Verhandlungselement Präventives Aktionselement Staydown-Element









- Ausgangslage:
 - Rechteinhaber müssen sich um die Durchsetzung ihrer Rechte bemühen
- Uploadfilter = erhebliche technische Erleichterung
 - Verpflichtung allein zur Bereitstellung der erforderlichen Rechteinhaber-Informationen
 - Aktionslastverschiebung auf den Nutzer als empirisch belegter nutzerseitiger Nachteil



Interessenausgleich als (unions-)grundrechtliche Vorgabe











Regelungen zum Schutz der Nutzer im UrhDaG







- Lediglich "Interimsbefugnisse"
- Materiell-rechtlich hohe Hürden, nämlich <u>kumulativ</u>
 - Nutzergenerierter Inhalt
 - Weniger als die Hälfte eines Werkes
 - Werkteile mit anderem Inhalt kombiniert
 - Geringfügige Nutzung oder User-Flagging
 - Keine Inanspruchnahme der Red-Button Lösung durch Rechtsinhaber

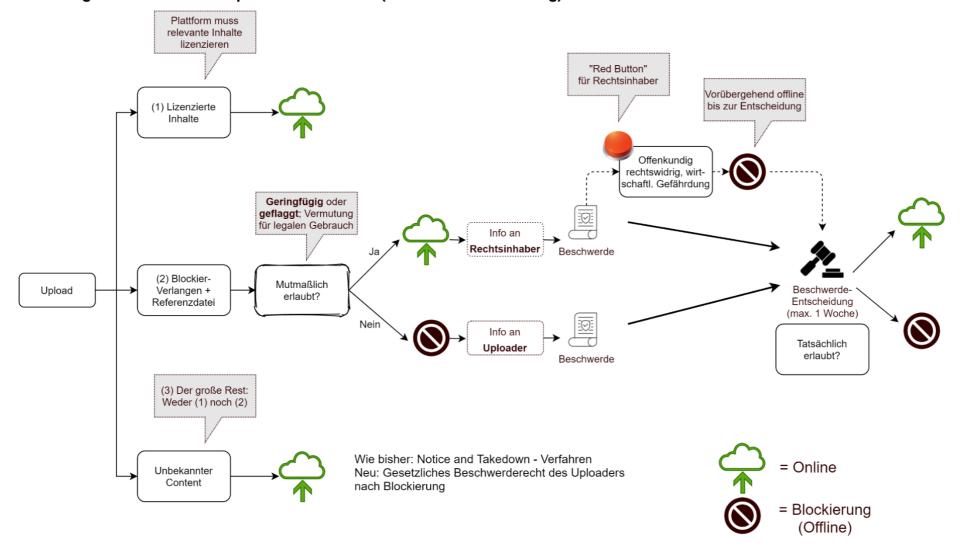








V. Anhang: Die Verfahren bei Uploads im Überblick (vereinfachte Darstellung)











- § 10 UrhDaG ist keine Schranke
- § 10 UrhDaG ist eine temporär bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens geltende widerlegliche Vermutung
- § 10 UrhDaG ist sogar erforderlich, um die Vorgaben der DSM-RL umzusetzen
 - Ausprägung VHK-Grundsatz
 - Verhinderung strategischen Overblockings
- Eine ersatzlose Sreichung hätte die Unionsgrundrechtswidrigkeit des UrhDaG zur Folge









- (Gerade noch) gelungener Rechte- und Interessenausgleich im UrhDaG
- Jede weitere Verkürzung der Nutzerrechte dürfte (unions-)grundrechtlichen Vorgaben nicht genügen









- Was bleibt?
 - ✓ Haftungsprivilegien der ECRL
 - ✓ Verbot allgemeiner Prüfpflichten
 - Notice-and-takedown-Verfahren

- Was ist neu?
 - Good-Samaritan-Privileg
 - ✓ Zentrale Sorgfaltspflichten
 - ✓ Zusätzliche Pflichten für "sehr große Online-Plattformen"
 - Behördliche Aufsicht











- Zusätzliche Pflichten für "sehr große Online-Plattformen"
 - Bewertung systemischer Risiken und ggf. Anpassung der Dienste
 - ✓ Transparenzvorgaben für Empfehlungssysteme
 - ✓ Transparenzvorgaben für Online-Werbung
 - ✓ Pflicht zur Benennung eines Compliance-Beauftragten
 - ✓ Transparenzberichtsverpflichtung in kürzeren Abständen











- Neuregelungen für "Dienste für die gemeinsame Datennutzung"
 - Anmeldung erforderlich
 - X Genehmigung nicht erforderlich
 - X Daten dürfen nur für Erbringung des Dienstes, nicht für andere Zwecke verwendet werden
 - Metadaten dürfen nur für die Entwicklung des Dienstes, nicht anderweitig verwendet werden
 - ✓ Gesonderte Rechtspersönlichkeit erforderlich
 - ✓ Formatanforderungen für Daten erforderlich
 - ✓ Sicherheitsanforderungen
 - ✓ Handeln im "besten Interesse des Betroffenen"









- Neuregelungen für "Datenaltruismus"
 - Erwerbszweck nicht zulässig
 - ✓ Eintragung in ein Register erforderlich
 - ✓ Rechtspersönlichkeit erforderlich
 - ✓ Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse erforderlich
 - Besondere Anforderungen zum Schutz der Rechte betroffener Personen erforderlich
 - ✓ Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt Möglichkeit der "Nutzung eines Europäischen Einwilligungsformulars für Datenaltruismus" vorsehen









- Was der DGA leider nicht macht
 - Schafft nicht die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Datentreuhand zugunsten des Betroffenen, z.B.
 - Rechtssicherheit durch Stellvertretungslösung bei Einwilligung und Ausübung von Betroffenenrechten
 - Rechtssicherheit in den Verarbeitungsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1a, 1f DSGVO)
 - Schafft keinen Anreiz für Datentreuhandlösungen
 - X Differenziert nicht nach möglichen Lösungsmodellen
 - X Etabliert keinen verpflichtenden Modelle der Zusammenarbeit mit Datentreuhandlösungen









Ziel

- Ex Ante-Regulierung von "Gatekeepern"
- Faire Märkte im digitalen Sektor schaffen
- Ergänzung zu P2B-Verordnung und Digital Services Act

Status

- Vorschlag der EU-Kommission vom 15. Dezember 2020
- Erörterung zwischen EP und Mitgliedsstaaten, Dauer wahrscheinlich 2 Jahre
- Wesentliche Kriterien für Einordnung als Gatekeeper:
 - Starke wirtschaftliche Position: > 6,5 Mrd. Umsatz über 3 Jahre im EWR
 - Starke Vermittlungsposition: > 45 Mio. monatliche Endnutzer im letzten Jahr in EU
 - Gefestigte und dauerhafte Marktstellung







Insgesamt 18 "Verhaltenspflichten", u.a.

Melde- und Informationspflichten

- bei Erreichung von Schwellenwerten
- bei Zusammenschlüssen
- Übersicht aller Profiling-Techniken
- Auskunftsverlangen

Schutzpflichten

- Verbot Zusammenführung personenbezogener
 Daten
- Interoperabilität der Software und Dienste
- Knebelungsverbote

Sanktionsmittel

- Auskunftsverlangen, Dawn Raids, Interviews
- verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen
- Buß- und Zwangsgelder
 - o abhängig von Verstoß
 - hohe Abschreckungswirkung bis zu 10%
 Gesamtumsatz des vergangenen Jahres











Ziel

- Europäer sollen von neuen Technologien profitieren, unter Berücksichtigung von Grundrechten
- Gefahrenquellen durch klar definierten risikobasierten Ansatz angehen
- Bisher uneinheitliche nationale Regelungen, die weniger attraktiv für Investoren und Entwicklung sind

Status

- Vorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021
- Erörterung zwischen EP und Mitgliedsstaaten, Dauer wahrscheinlich 2+ Jahre

Plan

- EU will jährlich 1 Mrd. EUR aus den Programmen "Digitales Europa" und "Horizont Europa" in KI investieren
- Schaffung eines EU "KI Board" als Aufsichtsbehörde
- Hohe Bußgelder bis zu 30 Mio. EUR oder 6% des weltweiten Jahresumsatzes

"Al Act" – Risikoebenen und Pflichten







- Sehr weite Definition eines "KI-Systems"
- Risikobasierter Anforderungs-/Zulässigkeitsmaßstab
 - Ebene 1: alle KI-Systeme, die nicht Ebene 2-4 sind
 - Ebene 2: Transparenzpflichten
 - Ebene 3: "Hoch-Risiko" KI-Systeme
 - Ebene 4: Verbotene KI-Praktiken
- Pflichten
 - Nachweis der Compliance
 - Self-Assessement
 - EU Declaration of Conformity
 - CE Marking
 - Ständiges Monitoring & Lifecycle Wartung

Ebene 3: KI-Systeme, die

- für biometrische Identifizierung
- für Management und Betrieb von kritischen Infrastrukturen
- von Strafverfolgungsbehörden für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen eingesetzt werden sollen

Ebene 4: KI-Systeme, die

- subliminale Techniken außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzen,
- Schwächen aufgrund Alter oder k\u00f6rperlicher / geistiger Behinderung ausnutzen, um das Verhalten zu beeinflussen und physischen oder psychischen Schaden zuzuf\u00fcgen



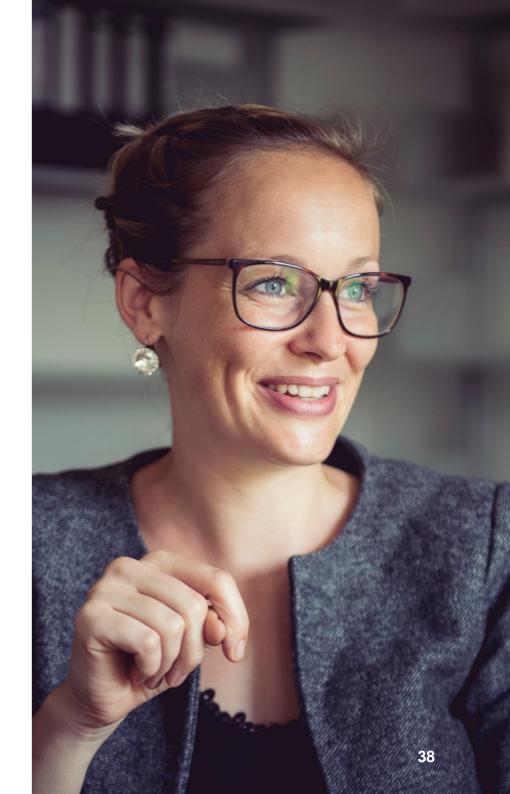


Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht e.V.

E-Mail: <u>Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de</u>

Twitter: @louisa_specht



Kontakt

Thanos Rammos ist Fachanwalt für IT-Recht mit langjähriger Beratungspraxis für global tätige Internet-Plattformen. Egal, ob AGB- und Verbraucherschutzrecht, komplexe IT-Verträge oder Fragen des Urheber-, Wettbewerbs-, Verlags-, Jugendschutz- und Datenschutzrechts –

Thanos Rammos kennt die Bedürfnisse von Rechtsabteilungen dank zahlreicher Inhouse-Erfahrungen und Secondments bestens.

Thanos Rammos publiziert regelmäßig zu Technologiethemen, lehrt an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin und ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV).



Thanos Rammos, LL.M. (UCL)

Partner
Berlin
+49 30 885636-428
t.rammos@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- IT- und Medienrecht
- Datenschutzrecht
- Life Sciences & Healthcare
- Internet of Things



Europa > Mittlerer Osten > Asien

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglie der des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylor wessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.